REGIONALGESETZ VOM 15. NOVEMBER 2019, NR. 7

Neufestsetzung der Leibrenten und übertragbaren Leibrenten aufgrund des beitragsbezogenen Berechnungssystems¹

Art. 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) In Abstimmung mit den Vorschriften der geltenden Regionalgesetze auf dem Sachgebiet der Vorsorge- und Fürsorgebehandlung für die Abgeordneten der Autonomen Region Trentino-Südtirol enthält das vorliegende Gesetz Bestimmungen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben durch die Neufestsetzung des Ausmaßes der Leibrenten und der übertragbaren Leibrenten zugunsten derjenigen, die das Amt eines Mitgliedes des Regionalrates der autonomen Region Trentino-Südtirol bekleidet haben. Aufgrund der vom Autonomiestatut vorgesehenen Vorrechte stehen die vorliegenden Bestimmungen im Einklang mit dem Inhalt der laut Art. 1 Abs. 966 des Staatsgesetzes Nr. 145 vom 31. Dezember 2018 vorgesehenen Übereinkunft, die im Rahmen der ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen erzielt worden ist.
- (2) Die in diesem Gesetz enthaltene Regelung betrifft das durch die regionale Gesetzgebung geregelte Rechtsinstitut der Leibrenten und das Rechtsinstitut der übertragbaren Leibrenten, wobei deren Bruttobetrag in Betracht gezogen wird.
- (3) Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf die Regionalratsabgeordneten Anwendung, die gemäß den regionalen Bestimmungen Inhaber einer Leibrente oder einer übertragbaren Leibrente sind, die bereits ausbezahlt oder noch nicht ausbezahlt wird oder ausgesetzt worden ist, die nachfolgend als Leibrente bezeichnet werden.
- (4) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind die in der XIV. Legislaturperiode zum ersten Mal gewählten Abgeordneten ausgenommen, denen im Sinne des Art. 9 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 der Betrag der Beitragszahlungen für die Abfindung der genannten Legislaturperiode rückerstattet worden ist. Ausgenommen sind ebenso die in der XV. und in den nachfolgenden Legislaturperioden gewählten Abgeordneten, für welche gemäß der regionalen Gesetzgebung die Einzahlung der Beitragszahlung zugunsten der Ergänzungsvorsorge vorgesehen ist.

Art. 2 Änderung des Regionalgesetzes Nr. 5 vom 11. Juli 2014

- $(1) (...)^2$
- $(2) (...)^3$

Art. 3 Änderung der Regionalgesetze Nr. 6 vom 21. September 2012 und Nr. 4 vom 28. Oktober 2004

- $(1) (...)^4$
- $(2) (...)^5$

¹ Im ABl. vom 15. November 2019, Nr. 46, Sondernummer Nr. 1.

² Ersetzt den Art. 1 des RG vom 11. Juli 2014, Nr. 5.

³ Hebt die Art. 2, 3 und 4 des RG vom 11. Juli 2014, Nr. 5 auf.

⁴ Hebt den Art. 15 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 auf.

⁵ Hebt den durch den Art. 3 des RG vom 28. Oktober 2004, Nr. 4 eingeführten Art. 4-*bis* des RG vom 26. Februar 1995, Nr. 2 auf.

Art. 4 Neufestsetzung

- (1) Die Bruttobeträge der Leibrenten werden entsprechend den im vorliegenden Artikel und in den Art. 5 und 6 enthaltenen Einzelvorschriften neu festgesetzt.
- (2) Die Neufestsetzung der Leibrente nach dem beitragsbezogenen Berechnungssystem wird vorgenommen, indem das individuelle Ausmaß der Beitragszahlungen laut Art. 6 mit dem in der Tabelle 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Umwandlungskoeffizienten multipliziert wird, wobei diese der Tabelle 2 entspricht, die der in Art. 1 Abs. 1 angeführten Übereinkunft beigelegt ist, welche die Umwandlungskoeffizienten nach Ablaufjahr, bezogen auf das Alter des Anspruchsberechtigten der Leibrente am Tag des Ablaufs derselben enthält, wobei als Lebensalter jenes verwendet wird, das in den methodischen Erläuterungen, die ergänzenden Bestandteil der Übereinkunft bilden, definiert ist.
- (3) Für die Inhaber einer direkten oder übertragbaren Leibrente, die im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen abgezinst worden ist, wird das individuelle Ausmaß der Beitragszahlung auf der Grundlage der in der Zeit der Ausübung des Mandats eingezahlten Beiträge errechnet, wobei die Beiträge ausgeschlossen werden, die in den Jahren bis zu höchstens zwölf Jahren eingezahlt worden sind, auf die für die Zuerkennung des durchschnittlichen Barwertes im Sinne des Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 und des Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 4 vom 11. Juli 2014 Bezug genommen worden ist. Als Jahre, auf die für die Zuerkennung des Barwertes Bezug genommen worden ist, gelten die vor den letzten acht Mandatsjahren liegenden Jahre.
- (3-bis) Mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 werden alle abgezinsten direkten und übertragbaren Leibrenten, die nach anderen als den im Abs. 3 vorgesehenen, mit Art. 12 des Regionalgesetzes vom 27. Juli 2021, Nr. 5 abgeänderten Einzelvorschriften berechnet worden sind, ab 1. Dezember 2019, dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes, gemäß den Bestimmungen laut Abs. 3 und Art. 5 neu festgesetzt. Die genannten Leibrenten werden nachfolgend mit Wirkung ab 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2021 auf der Grundlage der ISTAT-Indexe der Verbraucherpreise (FOI), wie sie im Gesetzesanzeiger der Italienischen Republik veröffentlicht werden, aufgewertet. Für den nachfolgenden Zeitraum unterliegen alle direkten und übertragbaren Leibrenten laut diesem Gesetz der Anpassung gemäß Abs. 7 des Art. 4.⁷
- (4) Für die Jahre mit Ablauf der Vorsorgebehandlung vor dem Jahr 1976 oder nach dem Jahr 2018 gelten jeweils die Koeffizienten des ersten oder des letzten verfügbaren Zeitraums.
- (5) Für die Bruchteile eines Jahres kommt eine Erhöhung zur Anwendung, die sich aus der Multiplikation eines Zwölftels der Differenz zwischen dem Altersumwandlungskoeffizienten des unmittelbar über dem und dem Altersumwandlungskoeffizienten des unter dem Alter des Abgeordneten liegenden Alters mit der Anzahl der Monate ergibt.
- (6) Die übertragbare Leibrente wird berechnet, indem auf die nach dem vorliegenden Gesetz neu festgesetzte Leibrente der Prozentsatz zur Anwendung gelangt, der von den zum Zeitpunkt der Erwirkung derselben geltenden regionalen Bestimmungen vorgesehen ist.
- (7) Ab dem Jahre 2022 wird lediglich für die Zwecke der Anpassung aller direkten und übertragbaren Leibrenten laut diesem Gesetz die prozentuelle Veränderung für die Berechnung der Angleichung angewandt, die für die genannten Jahre laut dem im Art. 24 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1986, Nr. 41, in geltender Fassung, angeführten Dekret vorgesehen ist, unter Ausschluss jeglichen im Rahmen der Angleichung für das nachfolgende Jahr vorzunehmenden Ausgleichs. Derselbe Prozentsatz wird gemäß dem im Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1998, Nr. 448, in geltender Fassung, festgesetzten Indexierungsmechanismus zuerkannt, wobei die entsprechend ihrer Höhe gestaffelten Klassen der Ruhestand—besoldung und die entsprechenden, in

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 12 Abs. 1 des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5 geändert.

Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 19. Dezember 2022, Nr. 7 eingefügt und durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 27. Juni 2023, Nr. 3 geändert.

- Art. 69 Abs. 1 des Staatsgesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388, in geltender Fassung, und in den Gesetzen des Staates festgesetzten Aufwertungsprozentsätze berücksichtigt werden.⁸
- (8) Die zustehende Leibrente wird ermittelt, indem der aufgewertete Jahresbetrag durch zwölf dividiert wird.
- (9) Das Präsidium ist befugt, mit eigenen Beschlüssen Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen, die darauf abzielen, das Neuberechnungssystem nach der beitragsbezogenen Berechnungsmethode mit den bereits geltenden Bestimmungen über den Barwert zu harmonisieren.

Art. 5 Mindest- und Höchstausmaß der neu festgesetzten Leibrente

- (1) Die im Sinne des vorliegenden Gesetzes neu festgesetzte Leibrente darf nicht niedriger sein als der Betrag, der sich ergibt, indem auf die Leibrente laut Art. 1 Abs. 2 die Prozentsätze gemäß der Tabelle 2 dieses Gesetzes zur Anwendung gebracht werden. Diese geben prozentuell die Differenz zwischen der Leibrente laut Abs. 2 des Art. 1 und der im Sinne des Art. 4 neu festgesetzten Leibrente wieder.
- (2) Das Ausmaß der im Sinne des vorliegenden Gesetzes neu festgesetzten Leibrente darf auf jeden Fall nicht niedriger sein, als das Doppelte der Mindestrente des NISF/INPS, es sei denn die Leibrente, die vor der Neufestsetzung bezogen worden ist, lag bereits unter dieser Grenze.
- (3) Die Leibrente darf nach der Neufestsetzung auf jeden Fall den Betrag der Leibrente nicht übersteigen, der im Sinne der vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes geltenden Bestimmungen ausbezahlt wurde oder auf den auf jeden Fall Anspruch bestand.

Art. 6 Ausmaß der Beiträge

- individuelle Ausmaß (1) Das der Beiträge wird ermittelt. indem die Beitragsbemessungsgrundlage die Summe der im Sinne der Abs. 3, 4 und 5 ermittelten Prozentsätze zu Lasten des Abgeordneten und des Regionalrates angewandt wird. Der so ermittelte Betrag wird jährlich mit Zinseszins zum 31. Dezember jeden Jahres, mit Ausnahme der Beitragszahlung desselben Jahres, und zwar bis zum Tag des Ablaufs des Anrechts auf die Leibrente, aufgrund des Kapitalisierungssatzes aufgewertet; dieser Satz wird an die durchschnittliche Fünfjahres-Änderung des vom ISTAT mit Bezug auf den vor dem aufzuwertenden Jahr liegenden Fünfjahreszeitraum festgelegten Bruttoinlandproduktes angepasst.
- (2) Als Beitragsbemessungsgrundlage gilt die Aufwandsentschädigung, so wie sie durch die jeweils geltende regionale Gesetzgebung für die Zwecke der Berechnung der Beitragszahlung ermittelt worden ist, die in dem laut Art. 43 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 1092 vom 29. Dezember 1973 "Genehmigung des Einheitstextes der Bestimmungen über die Ruhestandsbesoldung der Zivil- und Militärbediensteten des Staates" vorgesehenen Ausmaß erhöht wird.
- (3) Der Anteil der Beitragszahlung zu Lasten des Regionalratsabgeordneten entspricht dem in der geltenden regionalen Gesetzgebung in der Zeit der Ausübung des Mandats vorgesehenen Prozentsatz der Steuergrundlage.
- (4) In das Ausmaß der Beiträge fließt der eventuelle Anteil der vom Regionalratsabgeordneten in den vor der XVI. Legislaturperiode liegenden Legislaturperioden für die Vervollständigung der Legislatur freiwillig eingezahlten Beitragszahlung ein.
- (5) Der Anteil der Beitragszahlung zu Lasten des Regionalrats entspricht dem 2,75fachen des Anteils zu Lasten des Abgeordneten.

Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 3 des RG vom 19. Dezember 2022, Nr. 7 und durch den Art. 2 Abs. 2 des RG vom 27. Juni 2023, Nr. 3 ersetzt.

- (6) Im Falle von nicht aufeinander folgenden Zeiträumen der Beitragszahlung wird falls die Leibrente nach der letzten Einzahlung entrichtet wird ein einziges Ausmaß der Beiträge ermittelt und die eingezahlten Beiträge werden Jahr für Jahr aufgewertet.
- (7) Lediglich für die Zwecke der Erhöhung des Ausmaßes der Beiträge können diejenigen, denen die für die übertragbare Leibrente eingezahlten Beiträge rückerstattet worden sind, die zurückgezahlten Beiträge, die um die von der Gebarung des Fonds, in dem sie hinterlegt waren, herrührenden Ertragsprozentsätze erhöht werden, auch nur teilweise wieder in den Haushalt des Regionalrates zurückzahlen.
- (8) Für den Fall, dass nach dem Tag der Auszahlung der Leibrente vom Abgeordneten weitere Beiträge im Zusammenhang mit der Abwicklung eines zusätzlichen Mandats eingezahlt worden sind, bilden die genannten Beiträge ein neues und getrenntes Ausmaß an Beiträgen, das Jahr für Jahr bis zum Jahr vor der Auszahlung aufgewertet und durch die Anwendung der Umwandlungskoeffizienten, die dem Alter des Abgeordneten am Tag der Beendigung des letzten Mandats entsprechen, angepasst wird. Der insgesamt zustehende Betrag ergibt sich somit aus der Addition der beiden getrennt errechneten Vorsorgebehandlungen.

Art. 7 Ausgabengrenzen

- (1) Falls die für die Zahlung der neu festgesetzten Leibrenten notwendige Gesamtausgabe bei Erstanwendung des vorliegenden Gesetzes über der im Punkt 1) Buchst. c) der Übereinkunft laut Art. 1 Abs. 1 vorgesehenen Grenze liegen sollte, werden die Basissätze der Tabelle 2 um Parameter im Wert von 0,1 bis zur Einhaltung der genannten Ausgabengrenze erhöht und diese können auch auf die nach der Erstanwendung des vorliegenden Gesetzes auszuzahlenden Leibrenten angewandt werden.
- (2) Auf jeden Fall darf die Ausgabe für die neu festgesetzten Leibrenten nicht höher sein als jene, die vor der Anwendung des vorliegenden Gesetzes bestritten worden ist.

Art. 8 Koordinierungsbestimmung

- (1) Ab dem Tag des Ablaufs der Wirkungen dieses Gesetzes gilt der gemäß Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 vorgesehene Prozentsatz von 30,40 Prozent für die Zwecke der Berechnung des Ausmaßes der Leibrenten und der übertragbaren Leibrenten entsprechend den vorstehenden Artikeln ausschließlich als Höchstgrenze und der entsprechende Betrag unterliegt der Aufwertung im Sinne des Art. 4 Abs. 7. Genannter Prozentsatz ist auch weiterhin für die Zuerkennung des Barwertes für einen Teil der Leibrente gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen wirksam.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen oder mit diesem unvereinbar sind, aufgehoben und verlieren ihre Wirkung.

Art. 9 Finanzbestimmungen

- (1) Das vorliegende Gesetz verursacht keine zusätzlichen Kosten zu Lasten des Haushalts des Regionalrates.
- (2) Die sich durch das vorliegende Gesetz ergebenden Ausgaben werden für das laufende Jahr durch die im Haushaltsvoranschlag des Regionalrates für die Auszahlung der aufgrund der vorher geltenden Gesetzgebung berechneten Leibrenten bereits vorgesehenen Bereitstellungen gedeckt. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre wird im Sinne der Verordnung des Regionalrats vorgegangen.
- (3) Die eventuell geringeren Kosten, die sich durch die Anwendung des vorliegenden Gesetzes für die Zahlung der unter Einhaltung der Ausgabengrenze laut Art. 7 neu festgesetzten Leibrenten

REGIONALRAT

ergeben, stellen eine Ausgabeneinsparung für das Finanzjahr 2019 und die nachfolgenden Haushaltsjahre dar.

(4) Zum Schutz der Rechte der Bürger und zur Förderung der Beteiligung und weitreichender Formen der Kontrolle über die Tätigkeit der Institutionen und Verwendung von öffentlichen Geldern zur Deckung der Ausgaben für die Auszahlung der Leibrenten und übertragbaren Leibrenten werden die Daten betreffend die genannten, jährlich ausbezahlten Leibrenten alljährlich in der Sektion "Transparente Verwaltung" auf der Web-Seite des Regionalrates veröffentlicht.

Art. 10 Inkrafttreten und Wirksamkeit

- (1) Das vorliegende Gesetz tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.
- (2) Die Neufestsetzung der Leibrenten entsprechend der im vorliegenden Gesetz enthaltenen Regelung ist ab 1. Dezember 2019 wirksam. Die neufestgesetzten Beträge müssen innerhalb von neunzig Tagen ab dem oben angeführten Datum ausbezahlt werden, wobei die im Zeitraum 1. Dezember und dem Tag der Auszahlung der neufestgesetzten Beträge eventuell zu viel ausbezahlten Summen gegebenenfalls nachfolgend mittels Einbehalt auf die Leibrenten wieder eingehoben werden.